

II- 4206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/22-Parl./78

Wien, am 28. August 1978

2011/AB

An die

1978-03-29

PARLAMENTSDIREKTION

zu 1979/J

Parlament
1017 W I E N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1979/J-NR/78, betreffend Vorgangsweise des Wissenschaftsministeriums bei der Besetzung eines Assistentenpostens am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, die die Abgeordneten Dr. BUSEK und Genossen am 30.6.1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1:

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Ansicht, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses der in der ggst. Anfrage bezeichneten (ehemaligen) Vertragsassistentin mit 31. August 1977, nicht feststeht, weil sie durch ihre Aufsichtsbeschwerde die Nichtverlängerung ihres Dienstverhältnisses durch die Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien angefochten hatte.

Die in der ggst. Anfrage bezeichnete (ehemalige) Vertragsassistentin erhielt für die Zeit vom 1. September 1977 bis 20. Dezember 1977 Vertragsassistentenbezüge, weil sie nach den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gepflogenen Erhebungen in diesem Zeitraum umfangreiche Dienstleistungen für das Institut für Staats- und Verwaltungsrecht erbracht hatte.

- 2 -

Zur Frage 2:

Die in der ggst. Anfrage bezeichnete (ehemalige) Vertragsassistentin erhielt für die Zeit vom 1. März 1978 bis 30. Juni 1978 die Anfangsbezüge eines vollbeschäftigt Vertragsassistenten. Die Anweisung dieser Bezüge erfolgte unter dem Rechtstitel "Abgeltung für geleistete Arbeit", da die in der ggst. Anfrage bezeichnete (ehemalige) Vertragsassistentin laut Mitteilung von Ord.Univ.Prof. Dr.Öhlinger während des genannten Zeitraumes tatsächlich Dienst als Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien geleistet hat.

Zur Frage 3:

Solange die Beschlüsse der Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 8. September 1977 nicht aufgehoben worden waren, konnte auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf Grund derselben die in der ggst. Anfrage bezeichnete (ehemalige) Vertragsassistentin für die Zeit vom 20. Dezember 1977 bis 28. Feber 1978 zum Universitätsassistenten bestellen.

Die antragstellende Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat in der Begründung des Beschlusses vom 8. September 1977 (Antrag auf Bestellung des Dr. Wolfgang Pesendorfer zum Universitätsassistenten beginnend mit 1. März 1978 auf zwei Jahre und zur Überbrückung Antrag auf Bestellung der in der ggst. Anfrage bezeichneten (ehemaligen) Vertragsassistentin zum Universitätsassistenten vom 1. Oktober 1977 bis 28. Feber 1978) darauf hingewiesen, daß diese Lösung vor allem im sozialen Interesse der in der ggst. Anfrage bezeichneten (ehemaligen) Vertragsassistentin gewählt wurde. Hätte nun das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den genannten Beschuß vor Ablauf der Bestellungsdauer aufgehoben, wäre damit keine Rechtsgrundlage für eine Verlängerung ihres Dienstverhältnisses gegeben.

- 3 -

gewesen, und hätte es trotz ihrer berechtigten Aufsichtsbeschwerde damit gegen die auch von der Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien anerkannten sozialen Interessen der in der ggst. Anfrage bezeichneten (ehemaligen) Vertragsassistentin gehandelt.

Außerdem hat die Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gegen den Bescheid vom 21. Feber 1978, GZ 60.002/10-15/78, mit dem die Beschlüsse der Personalkommission vom 2. September 1977, vom 8. September 1977 und vom 19. Dezember 1977 aufgehoben worden sind, zur Z1.843/78 des Verwaltungsgerichtshofes die Beschwerde erhoben, über die nach fristgerechter Einbringung der Gegenschrift und Vorlage der Verwaltungsakten bisher noch nicht entschieden worden ist. Es steht daher noch gar nicht fest, ob die in Frage stehende Planstelle entgegen der Meinung der Personalkommission neu auszuschreiben wäre, welche Ansicht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und auch die Beschwerdekommission der Universität Wien vertreten haben.